

Dokumentenordner

475

Ausgabe März 2011

Anhang zu den Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV

Werbenvorschriften auf Tenues von Korbballanlässen

1 Grundsätze

Grundsätzlich gelten die Vorschriften für Werbung auf Tenues an Anlässen des STV, Ausgabe April 2001 (siehe Beilage). Dieser Anhang hält spezielle Vorschriften für Korbballanlässe fest.

2 Ergänzende Vorschriften

Auf dem Leibchen, den Hosen bzw. Röcken, den Socken, vom Fabrikats Hinweis abgesehen, darf für mehrere Sponsoren Werbung gemacht werden. Auf dem Spieldress, ist die maximal zulässige Werbefläche pro Sponsors 480 cm² (Aussenmasse). Die in dieser Fläche integrierten Texte dürfen eine maximale Schriftgrösse von 8 cm nicht überschreiten.

- 2.1 Die Werbung darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder moralischer Art sein. Verboten ist Werbung für alkoholische Produkte, Tabakwaren, Medikamente und Waren mit anstössigem Charakter.
- 2.2 Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an offiziellen Wettbewerben teil, kann jede Mannschaft eine andere Werbeaufschrift anbringen.
- 2.3 Die vorgeschriebene Dress Nummerierung darf durch die Werbefläche nicht tangiert werden.
- 2.4 Für jeden Werbeaufdruck ist eine Bewilligung einzuholen.
- 2.5 Jeder Werbeaufdruck ist gebührenfrei.
- 2.6 Das Bewilligungsverfahren ist wie folgt geregelt:
 - Die Mannschaften reichen das Gesuch spätestens einen Monat vor Beginn der entsprechenden Jahressaison unter Beilage eines Musters in Originalgrösse an den FB Korbball ein.
 - Die Beilage des Musters ist nicht zwingend, wenn im Vorjahr bereits mit der gleichen Werbung auf dem Spieldress angetreten wurde, und dafür bereits eine Bewilligung vorliegt.
 - Eine Bewilligung gilt nur für eine Mannschaft des antragstellenden Vereins und nur für den bezeichneten Sponsor.
 - Jede Änderung (Wechsel des Sponsors, Signet Wechsel) bedarf einer neuen Bewilligung.

3 Schlussbestimmungen

- 3.1. Diese Vorschriften treten auf den 1. April 2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom April 2003.
- 3.2. In diesen Vorschriften nicht geregelte Fälle werden durch den Fachbereich entschieden. In zweiter Instanz entscheidet die Abteilung Breitensport des STV endgültig.
- 3.3. Verstösse gegen dieses Merkblatt werden durch die zuständige Wettkampfleitung/Fachbereich gemäss „Rechtspflegevorschriften Korbball STV“ geahndet.
- 3.4. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Ressorts Spiele der Abteilung Breitensport.

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Abteilung Breitensport

Jérôme Hübscher
Chef Breitensport

Margrit Buri
Fachbereichsleiterin Korbball